



## Handreichungen für die Flüchtlingsarbeit

### Registrierung von Neugeborenen bei den Standesämtern

Es ist leider immer wieder gängige Praxis, dass Standesämter sich weigern, die Geburt eines Kindes von Flüchtlingen in das Geburtenbuch einzutragen, da sie an der Identität der Eltern und damit auch an der des Kindes zweifeln. Doch ohne Geburtsurkunde kann das Kind nicht beim Einwohnermeldeamt eingetragen werden, erhält also keinen Kinderausweis, kein Kinder- oder Erziehungsgeld und fällt aus der Gesundheitsfürsorge, da es nicht möglich ist, es bei einer Krankenkasse anzumelden. Das Kind ist damit gezwungen, ein Leben in der Illegalität zu führen.

Dieses Verhalten der Standesbeamten ist nicht gesetzeskonform. So regelt bereits das Übereinkommen über die Rechte der Kinder vom 20.11.89 in Artikel 7<sup>1</sup>, dass jedes Kind unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen ist, und dass jedes Kind ein Recht auf einen Namen hat. Dieses deckt sich im Übrigen auch mit Artikel 24 Abs. 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>2</sup>. Auch die Europäische Kommission und der Gerichtshof für Menschenrechte mussten sich bereits mit der Frage der Registrierung von Neugeborenen auseinandersetzen und entschieden, dass eine Verweigerung der Registrierung zu einer Verletzung des Rechtes auf Achtung des Familienlebens nach Art. 8 EMRK<sup>3</sup> führen kann.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Übereinkommen über die Rechte der Kinder vom 20.11.1989 (BGBl 1992 II 122), im weiteren Text Kinderrechtskonvention genannt.

<sup>2</sup> Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19.12.1966 (BGBl 1973 II 1534)

<sup>3</sup> Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4.11.1950 (BGBl 2002 II 1054), im weiteren Text Zivilpakt genannt.

<sup>4</sup> Siehe hierzu z.B. die Zulässigkeitsentscheidung der Kommission in der Sache Kalderas Zigeuner gegen die Bundesrepublik Deutschland und die Niederlande, Zulässigkeitsentscheidung vom 6.7.1977 zu den Anträgen 7823/77-7824/77, abgedruckt in: European Commission of Human Rights, Decisions and Reports 11, S. 221-234, Straßburg 1987

Auch das deutsche Personenstandsgesetz (PStG)<sup>5</sup> regelt, dass neugeborene Kinder in das Geburtenbuch des Standesamtsbezirkes einzutragen sind, in dem sie geboren wurden. Es schreibt sogar vor, dass dieses innerhalb von einer Woche zu erfolgen hat.<sup>6</sup> Dabei obliegt die Anzeigepflicht gegenüber dem Standesamt der folgenden Reihenfolge:

1. Der Vater des Kindes, wenn er Mitinhaber der elterlichen Sorgspflicht ist,
2. der Hebamme,
3. des Arztes, wenn er zugegen war,
4. jeder anderen Person, die bei der Geburt zugegen war
5. und zum Schluss der Mutter, sobald sie dazu in der Lage ist<sup>7</sup>.

Bei der eigentlichen Eintragung werden folgende Angaben aufgenommen: der Vor- und Familienname der Eltern, ihr Beruf und Wohnort, im Falle ihres Einverständnisses die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, Kirche oder Weltanschauung, die Staatsangehörigkeit, wenn sie nachgewiesen ist, Ort, Tag und Stunde der Geburt, Geschlecht des Kindes, Vor- und Familienname des Kindes und die Personalien des Anzeigenden<sup>8</sup>. Doch da der Standesbeamte von Amts wegen her verpflichtet ist, die Angaben nachzuprüfen<sup>9</sup>, beginnen hier für viele Flüchtlingsfamilien die Schwierigkeiten.

Einige Standesämter in Deutschland verweigern die Eintragung des Kindes und verlangen, dass die Eltern einen Pass oder einen anderen Nachweis der Identität vorlegen, oder sie tragen das Kind als „unbekanntes Kind unbekannter Eltern“ ein, womit eine Identifizierung des Kindes nicht gesichert ist. Eine weitere „Spielart“ ist die Eintragung des Vornamens des Kindes, ohne einen Nachnamen zu registrieren oder lediglich eine Ersatzbescheinigung zur Registrierung auszustellen. All diese Vorgehensarten sind ein klarer Verstoß sowohl gegen den Zivilpakt als auch gegen die Kinderrechtskonvention, die eine sofortige und eindeutige Registrierung vorsehen.

Sicherlich ist die Vorlage von Pässen, Geburtsurkunden und sonstiger Dokumente der Eltern die effizienteste Möglichkeit, die entsprechenden Angaben der Eltern zu überprüfen. Es kann nur ausnahmsweise davon abgesehen werden, die entsprechenden Dokumente vorzulegen, doch gerade die Situation der Flucht und die oft chaotischen Fluchtbedingungen machen es Flüchtlingen immer wieder unmöglich, die entsprechenden Papiere zu besorgen. Um der Situation der Passlosigkeit vorzubeugen, hat bereits das Abkommen über die Rechtsstellung von Flüchtlingen vorgesehen, dass das Land, in dem sich ein Flüchtling rechtmäßig aufhält, einen entsprechenden Reiseausweis auszustellen hat<sup>10</sup>. Bereits dieser Ausweis hat dem Standesbeamten zur Registrierung zu genügen.

---

<sup>5</sup> In der Fassung der Bekanntmachung vom 8.8.1957 (BGBl. I S. 1125), zuletzt geändert am 21.8.2002 (BGBI. I S. 3322).

<sup>6</sup> Siehe § 16 PStG

<sup>7</sup> Siehe § 17 PStG

<sup>8</sup> Siehe § 21 PStG

<sup>9</sup> Siehe § 20 PStG

<sup>10</sup> Siehe Art. 28 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 2 des Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II 560), im weiteren Text GFK genannt.

Asylbewerbern, geduldeten Flüchtlingen und illegalisierten Menschen, die keinen Ausweis nach der GFK besitzen, ist es oft unmöglich, die vom Standesamt geforderten Papiere zeitnah zur Geburt zu besorgen. Auch hier kann nicht auf eine Registrierung verzichtet werden, die Angaben der Eltern müssen mit „größtmöglicher Richtigkeit der vorgetragene[n] Tatsachen durch andere Mittel, wie z. B. durch Urkunden, aus denen die Tatsachen indirekt hervorgehen, eidesstattliche Versicherungen etc. sichergestellt werden“<sup>11</sup> Dieses wird unter anderem auch durch einen Beschluss des Amtsgerichtes Essen vom 27.8.2002 bestätigt<sup>12</sup>: „Nach dem als Verfahrensrecht anzuwendenden deutschen Personenstandsrecht ist es aber unter besonderen Umständen zulässig, wenn sich die Überzeugung des Gerichts auf eine Würdigung der gesamten Umstände unter Berücksichtigung der von den Beteiligten abgegebenen eidesstattlichen Versicherungen stützt (BayObLG, Beschluss vom 2.12.1999 – IZ BR 154/98, StAZ 2000, 296).“

Auch wenn sich die Eltern unbegründet weigern sollten, die erforderlichen Dokumente vorzulegen, darf dieses Verhalten nicht mit der Nichtregistrierung des Kindes sanktioniert werden.

Falls der Standesbeamte sich weigern sollte, die Amtshandlung der Eintragung vorzunehmen, ist darauf zu achten, dass die Person, welche die Geburt dem Standesamt angezeigt hat, dieses auch nachweisen kann. Sollte der Standesbeamte auch nicht bereit sein, schriftlich zu bestätigen, dass eine entsprechende Anzeige vorliegt, ist es ratsam, der Anzeigepflicht erneut im Beisein von Zeugen nachzukommen. Danach kann zur Klärung die jeweilige Standesamtsaufsicht eingeschaltet werden, eine entsprechende Stelle findet sich zumindest in NRW bei den jeweiligen Bezirksregierungen. Der gerichtliche Lauf erfolgt mit einem Antrag bei dem Amtsgericht, welches sich am selben Ort befindet, wie das zuständige Landgericht<sup>13</sup>. Der Antrag kann von allen Beteiligten gestellt werden<sup>14</sup> und es sind auch alle Beteiligte vom Amtsgericht zu hören<sup>15</sup>. Das Amtsgericht kann dann den Standesbeamten anweisen, eine entsprechende Eintragung vorzunehmen<sup>16</sup>. Gegen die Entscheidung des Amtsgerichtes steht noch das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zur Verfügung, welches aufschiebende Wirkung hat, wenn dem Standesbeamten angeordnet wurde, entsprechende Eintragungen vorzunehmen. Ansonsten ist eine einfache Beschwerde einzulegen<sup>17</sup>. Da der Gerichtsweg nicht einfach ist, empfiehlt es sich, für die betroffenen Personen einen Rechtsbeistand zu finden, der sich mit dem Personenstandsgesetz auskennt.

Leider gibt es zu der Materie nur sehr wenig Rechtssprechung, so dass gebeten wird, alle bekannten Fälle an den Flüchtlingsrat NRW e.V. weiterzuleiten.

Frank Gockel

---

<sup>11</sup> UNHCR, „Verpflichtung zur Registrierung von neugeborenen Kindern Asylsuchender und Flüchtlinge“, August 2003

<sup>12</sup> AZ 74 III 29/01, Amtsgericht Essen

<sup>13</sup> Siehe § 50 PStG

<sup>14</sup> Siehe § 45 PStG

<sup>15</sup> Siehe § 47 PStG

<sup>16</sup> Siehe § 45 PStG

<sup>17</sup> Siehe § 49 PStG

Diese Handreichungen für die Flüchtlingsarbeit werden in unregelmäßiger Folge veröffentlicht und sollen in kurzer und knapper Form Hilfestellungen an haupt- und ehrenamtlich Tätige in der Flüchtlingsarbeit vor allem in Fragen der Integration von Flüchtlingen geben. Für den Inhalt sind die jeweiligen Verfasserinnen und Verfasser verantwortlich. Kritik, Anregungen, Themenvorschläge und eigene Beiträge sind an die Geschäftsstelle des Flüchtlingsrates NRW e.V. zu schicken.